

6.4 Verfahren zum Mittelabruf

Spätestens zwei Monate nach der ersten (Teil-)Auszahlung der Zuwendung sind durch die Zuwendungsempfänger die getätigten Ausgaben mit quittierten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen als Original oder in Ablichtung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Als Belege für Ausgaben sind allgemein anerkannte Datenträger (z. B. Ablichtungen, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen oder nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen hat der Begünstigte zu beweisen.

Ein weiterer Mittelabruf kann erst dann erfolgen, wenn über die getätigten Zahlungen nach Absatz 1 gegenüber der Bewilligungsbehörde Rechnung gelegt worden ist. Dies kann gleichzeitig mit dem weiteren Mittelabruf erfolgen.

6.5 Prüfrechte

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Behörden für das Operationelle Programm für den ESF des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen (bewilligende und zahlende Stellen sowie Rechnungshöfe) bleiben hiervon unberührt.

6.6 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Durch den Zuwendungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Soweit eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

6.7 Berichtspflichten/Indikatorensystem

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsempfängern die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von Bedeutung sind, aufzuerlegen. Berichts- und Monitoringaufgaben gemäß Artikel 11 und 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung werden durch die Bewilligungsbehörde wahrgenommen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, am Monitoring und an der Evaluierung seines Projekts aktiv mitzuwirken.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

7817

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinien RELE 2014-2020)

RdErl. des MLU vom 10. 7. 2015 – 51-60100

Abschnitt 1
Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), sowie der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den

- Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 (ABl. L 127 vom 22. 5. 2015, S. 1),
- d) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 1),
- e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 18),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 865),
- g) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48),
- h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Bestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 (ABl. L 329 vom 15. 12. 2015, S. 1),
- i) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),
- j) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 9),
- k) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1. 7. 2014, S. 1),
- l) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1; L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65),
- m) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. 7. 2014, S. 1),
- n) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020¹ (EPLR) vom 12. 12. 2014,
- o) des GAK-Gesetzes (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. 12. 2010 (BGBl. I S. 1934), in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan,
- p) der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 2. 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28. 3. 2014, S. 65),
- q) der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) vom 20. 11. 2009, (BANz. Nr. 196a vom 29. 12. 2009),
- r) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835),
- s) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch Gesetz vom 15. 1. 2015 (GVBl. LSA S. 21),
- t) der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003, S. 36),
- u) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 7. 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. 7. 2013 (BGBl. I S. 2586, 2708),
- v) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207),
- w) des Sportförderungsgesetzes (SportFG) vom 18. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 620),

¹ siehe <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020/>

- x) der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung vom 14. 7. 2010 (GVBl. LSA S. 455),
- y) des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 6. 2014 (BGBl. I S. 786),
- z) der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. 2. 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- aa) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. 7. 2013 (BGBl. I S. 2276),
- ab) des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. 7. 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523),
- ac) der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904, Verlag Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom 19. 12. 2005),
- ad) des Landesvergabegesetzes vom 19. 11. 2012 (GVBl. LSA S. 536), geändert durch Gesetz vom 30. 7. 2013 (GVBl. LSA S. 402),
- ae) des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. 12. 2014 (BGBl. I S. 2417, 2429),
- af) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 9. 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341),
- ag) der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. 7. 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. 11. 2013 (BGBl. I S. 3951),
- ah) des Bundeswaldgesetzes vom 2. 5. 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 7. 2010 (BGBl. I S. 1050),
- ai) des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) vom 16. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 584),
- aj) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 7. 8. 2013, MBI. LSA S. 453),
- ak) von Öffentliche Auftragsvergabe – Praktischer Leitfaden der Europäische Kommission zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten, die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden (ISBN 978-92-79-51758-7)

in den jeweils geltenden Fassungen, ausgenommen die Buchstaben p und ac, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1.2 Mit den Zuwendungen werden die Ziele verfolgt, die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum nachhaltig zu stärken und im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklungsansätze, unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

1.3 Fördergebietskulisse ist das gesamte Land, außer die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale).

Bei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern erfolgt eine Ortsteil bezogene Prüfung gemäß Nummer 8.1-1 EPLR. Die gegebenenfalls spezifischen Abgrenzungen der Fördergebietskulisse für die einzelnen Förderbereiche sind aus Abschnitt 2 ersichtlich.

1.4 Die Zuwendungen werden aus Landes- und Bundesmitteln sowie unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) gewährt.

1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinien umfassen in Abschnitt 2 nachfolgende Förderbereiche:

Förderbereiche	Teil
Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen Ländlicher Wegebau, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale (FP 6302 Wegebau)	A
Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen Durchführung forstlicher Wegebaumaßnahmen (FP 6105 forstlicher Wegebau)	B
Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, freiwilliger Landtausch, Flurbereinigung (FP 6103 Verfahrenskosten, FP 6104 Ausführungskosten)	C
Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich touristischer Infrastruktur (FP 6309 Dorfentwicklung, FP 6311 Touristische Infrastruktur)	D
Sportstättenbau mit überwiegend nicht schulischer Nutzung (FP 6310 Dorfentwicklung – Sportstätten außerhalb von Schulen)	E

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die spezifischen Zuwendungsempfänger sind aus den Förderbereichen in Abschnitt 2 ersichtlich.

3.2 Nicht gefördert werden:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 durchzuführen. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der

Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß dem Leitfaden für Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)² vorzugeben.

5. Anweisungen zum Verfahren, Bewilligungsbehörden

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht im Abschnitt 2 Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht für die in Abschnitt 2 Teil C Nr. 2.3 geregelte Förderung der Vergabekosten. In diesem Fall ist Bewilligungsbehörde das Landesverwaltungsamt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet mittels Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen.

Die weiterführenden Regelungen für die einzelnen Förderbereiche sind aus Abschnitt 2 ersichtlich.

5.3 Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke, die über die Internetseite des Ministeriums www.sachsen-anhalt.de, Ländlicher Raum, dem Portal www.elaisa.sachsen-anhalt.de und bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten erhältlich sind, gewährt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen in der Bewilligungsbehörde einzureichen.

5.4 Bei der Auswahl der Vorhaben hat die Bewilligungsbehörde zu unterscheiden zwischen Vorhaben außerhalb und innerhalb CLLD³/LEADER⁴.

5.4.1 ELER-Vorhaben außerhalb CLLD/LEADER bewertet die Bewilligungsbehörde an Hand der von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden ELER-Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind abzulehnen.

5.4.2 Für Vorhaben innerhalb CLLD/LEADER (LEADER-Mainstream) bestimmen sich die Reihenfolgen der zu be-

² <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellende-beguenstigte/informationsmassnahmen-der-beguenstigten/leitfaden-eler>

³ CLLD: community-led local development – von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung

⁴ LEADER: Liaisons entre Actions de Développement de l'Économie Rurale – Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

willigenden Vorhaben nach den von den lokalen Aktionsgruppen (LAG) jährlich erstellten und vom Landesverwaltungsamt bestätigten Prioritätenlisten. Das Landesverwaltungsamt übermittelt den Bewilligungsbehörden diese Prioritätenlisten. Die Vorhaben müssen aus dem der LAG zugewiesenen Planungsbudget (Finanzieller Orientierungsrahmen) finanziert werden.

5.5 Teilauszahlungs-, Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zuwendungsfähig sind die im Original durch Rechnungen und Zahlungsbelege (Kontoauszüge) nachgewiesenen Ausgaben, abzüglich Rabatte und Skonti.

Nach Prüfung des Teil- sowie Auszahlungsantrages oder des Verwendungsnachweises ermittelt die Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und teilt dem Zuwendungsempfänger mit Auszahlungsmittelteilung oder Änderungsbescheid die Höhe der Auszahlung mit. Die eingereichten Originalbelege werden zurückgegeben.

Abgeschlossene Prüfungsverfahren für Zahlungsanträge zur Schlusszahlung gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle sind grundsätzlich als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

Weitergehende förderspezifische Anweisungen zum Verfahrensablauf (zum Beispiel Fristen, Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen, Prüfungserfordernisse demografischer Belange) sind im Abschnitt 2 aufgeführt.

Die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts, auch für freiberufliche Leistungen, sind einzuhalten.

Verstöße gegen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen können zu Kürzungen der Förderung führen.

Rechnungen und andere Belege, die ausschließlich in elektronischer Form übersandt wurden (originär digitale Belege), gelten als Original, deren lesbar gemachte Reproduktion als Nachweis anerkannt werden kann. Die Übereinstimmung der Reproduktion mit den digitalen Originalen hat der Zuwendungsempfänger auf Verlangen nachzuweisen.

5.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretungsrecht der Projektflächen einzuräumen.

Abschnitt 2

Spezieller Gegenstand der Förderung

Teil A

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Ländlicher Wegebau, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung von ländlichen

Wegen als Infrastrukturmaßnahme, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale.

Mit den Zuwendungen werden die Ziele der Verbesserung der Agrarstruktur und die Unterstützung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen verfolgt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

- a) Vorarbeiten: Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus stehen,
- b) Neubau multifunktionaler ländlicher Wege, Brücken und anderer Nebenanlagen sowie die dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- c) Befestigung vorhandener bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege, Brücken und anderer Nebenanlagen sowie die dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- d) multifunktionale ländliche Wege einschließlich Verbindungen und Lückenschlüsse in Ortslagen, sofern diese nicht Bestandteil von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sind,
- e) Bau von wegebegleitenden Strukturelementen (Rastplätze, Schutzhütten, Bänke und anderes) in Verbindung mit den Buchstaben b und c; bei Vernetzungspunkten mit dem „Blauen Band“ auch Bootsanleger und kombinierte Rad- und Wasser-Rastplätze,
- f) Bau von Rad- und Wanderwegen außerhalb von Ortschaften, die zu einem Lückenschluss in einem bereits bestehenden, ausgewiesenen Wegenetz führen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- c) Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ländliche Wege sind förderfähig, wenn

- a) die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltverträglichkeit von Vorhaben, berücksichtigt werden,
- b) die Befestigung ländlicher Wege den Prinzipien der Nachhaltigkeit unterliegen und
- c) das ländliche Wegekonzept Sachsen-Anhalt⁵ dem nicht entgegensteht.

⁵ <http://www.sachsen-anhalt.de/lj/infrastruktur-und-umwelt/verkehr/laendliches-wegekonzept/>

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2 sind grundsätzlich auf die Förderung von Vorhaben in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen, Weilern, Gehöftgruppen und Einzelgehöften außerhalb der Gemeindegebiete Halle (Saale) und Magdeburg mit weniger als 10 000 Einwohnern beschränkt.

4.3 Die Richtlinien für den ländlichen Wegebau sind anzuwenden.

4.4 Bei der Planung von förderfähigen Maßnahmen gemäß Nummer 2 sind die §§ 14 und 15 Abs. 5 BNatSchG und die §§ 6 und 7 NatSchG LSA einzuhalten.

4.5 Die touristische Beschilderung von Wegen gemäß Nummer 2 Buchst. f hat gemäß dem Touristischen Leit-system⁶ in Sachsen-Anhalt zu erfolgen.

4.6 Bei der investiven Förderung baulicher Anlagen ist die zweckentsprechende Verwendung für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab Fertigstellung nachzuweisen. Eigene Arbeitsleistungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Art der Zuwendung: Projektförderung.

Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Vorarbeiten,
- b) förderfähige Bauleistungen gemäß Nummer 2; das sind die Ausgaben für Bauleistungen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderfähigen Ausgaben verbleiben,
- c) Honorare, nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, entsprechend der Schwierigkeit der Maßnahme.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistung der öffentlichen Verwaltung,

⁶ <http://www.bte-tourismus.de/projekte-publikationen/publikationen/de tails/3>

- f) Maßnahmen in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
- g) Betriebskosten,
- h) Maßnahmen für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. b mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die – im Falle von Wegebau – dem Schluss von Lücken im Wegenetz dienen,
- i) unbare Eigenleistung,
- j) Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann oder wenn diese auf Eingangsleistungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, für den der Antragsteller die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet.

5.3 Höhe der Zuwendungen

5.3.1 Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. a und c werden Zuwendungen in Höhe von 65 v. H. gewährt.

5.3.2 Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. b werden Zuwendungen in Höhe von 35 v. H. gewährt.

5.3.3 Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) oder einer lokalen Entwicklungsstrategie von LEADER (LES) dienen, können die Fördersätze um 10 v. H. gegenüber den Fördersätzen von Nummer 5.3.1 und 5.3.2 erhöht werden.

Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten Gemeindeentwicklungs- oder Stadtentwicklungskonzeptes dienen, können den vorgenannten Zuschlag auf die Fördersätze von 10 v. H. nur erhalten, wenn die für die Aktualisierung der ILEK zuständige Stelle, in der Regel ein Landkreis, bestätigt, dass die vorgenannten Konzepte das ILEK fortschreiben und konkretisieren.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Notwendige planungsrechtliche Genehmigungen sind durch die Zuwendungsempfänger vor Baubeginn nachzuweisen.

6.2 Abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu §§ 44 LHO) (private Antragsteller) wird in Anlehnung an § 3 Abs. 6 VOL Teil A bei Losen bis 500 Euro ohne Umsatzsteuer der Direktkauf zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (Vorlage der Marktrecherche mit Preisvergleichen von mindestens drei Anbietern).

Abweichend von Nummer 3.2 ANBest-P (private Antragsteller) gilt auch bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer Nummer 3.1 ANBest-P.

Teil B

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
Durchführung forstlicher Wegebaumaßnahmen

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Durchführung von forstwirtschaftlichen

Wegebaumaßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur im Land Sachsen-Anhalt, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die erholungssuchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist der Neubau forstwirtschaftlicher Wege oder Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege zur Aufschließung forstwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege für den in Nummer 1 genannten Zweck.

Entwässerungsgräben, Durchlässe, Ausweichstellen oder anderweitig dazugehörige notwendige Anlagen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme; eine gesonderte Förderung ist jedoch ausgeschlossen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) öffentliche Straßen nach § 2 StrG LSA,
- b) Rad-, Fuß- und Reitwege; Wege zur Anbindung von Erholungsgrundstücken, Sportanlagen und Campingplätzen; Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,
- c) Wege mit Schwarz- oder Betondecken,
- d) Unterhaltung und spätere Pflege von Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
- e) der Erwerb von Grund und Boden,
- f) der Trassenaufhieb,
- g) Vorhaben, die im Erschließungsgebiet zu einer Wegedichte von mehr als 45 laufendem Meter je Hektar führen, soweit nicht durch die Bewilligungsbehörde Ausnahmefälle (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) zugelassen werden,
- h) Mehrausgaben für die Überschreitungen einer Fahrbahnbreite von 3,50 Meter, soweit die Überschreitungen nicht durch verkehrstechnische Anforderungen (wie Kurven, Einmündungen, Ausweichstellen) oder zur Zwischenlagerung von Holz (Polterplätze) erforderlich sind,
- i) Ausgaben für den Bau von Wegeschränken und anderen Sperrvorrichtungen,
- j) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind (vergleiche Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2015-2018, Teil II Förderbereich Forsten Abschn. B Forstwirtschaftliche Infrastruktur Nr. II 1.2.4 Buchst. d⁷) sowie
- k) unbare Eigenleistungen (Abschnitt 4 Nr. 2 Buchst. c des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses).

⁷ http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK_Texte/GAK-Rahmenplan2015.html

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vorbehaltlich Nummer 3.2:

- a) natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts, ausgenommen die Städte Magdeburg und Halle (Saale);
- b) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3.2 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet.

Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Absatz 1 aufgeführten juristischen Personen sind nicht förderfähig.

3.3 Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts oder
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur zulässig wenn:

- a) die Zuwendung mindestens 5 000 Euro beträgt,
- b) die Zuwendungsempfänger das Eigentum am forstwirtschaftlichen Grundstück oder bei Beantragung durch Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse die Mitgliedschaft der Besitzer nachweisen;
- c) bei Zuwendungsempfängern ohne eigene Rechtspersönlichkeit alle dem Land für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung haftenden Personen verbindlich benannt sind,
- d) die Zuwendungsempfänger verbindlich erklären, dass:
 - aa) die Vorhaben nicht anderweitig mit öffentlichen Mitteln gefördert werden und
 - bb) mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde; als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages;
- e) landeswald- und andere gesetzliche Bestimmungen sowie behördenverbindliche Fachplanungen, insbesondere die forstliche Rahmenplanung – soweit diese nicht vorliegt, die agrarstrukturelle Vorplanung und die Landschaftsplanung – der Durchführung des Vorhabens nicht widersprechen,
- f) die Zuwendungsempfänger durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Gemeinde nachweisen, dass das Vorhaben nicht eine öffentliche Straße nach § 2 StrG LSA zum Gegenstand hat und
- g) die Richtlinien für den ländlichen Wegebau beachtet werden.

Soweit ein Wegebauvorhaben in geringem Umfang Grundstücke von Nichtmitgliedern oder anderen Eigentümern berührt, kann die Bewilligungsbehörde bei Vorlage einer entsprechenden Einwilligungserklärung der berührten Nichtmitglieder oder Eigentümer Ausnahmen von Absatz 1 Buchst. b zulassen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Art der Zuwendung: Projektförderung.

Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung der damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Die förderfähigen Ausgaben vermindern sich um Zuschüsse und Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und um die nicht förderfähigen Ausgaben gemäß Nummer 2.2.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann oder wenn diese auf Eingangsleistungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, für den der Antragsteller die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die förderfähigen Ausgaben nach Nummer 5.2 Abs. 1 werden mit bis zu 70 v. H. bezuschusst. Bei Forstbetrieben mit einer Forstbetriebsfläche von mehr als 1 000 Hektar vermindert sich die Zuwendung auf 60 v. H. des nach Satz 1 hergeleiteten Betrages.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die zeitliche Bindung (Verpflichtungszeitraum) im Sinne von Nummer 4.1 ANBest-P und Nummer 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – ANBest-Gk – (Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) beträgt fünf Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind innerhalb der zeitlichen Bindung verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich Änderungen des Besitzes an den geförderten Grundstücken anzuzeigen und die geförderten Grundstücke ordnungsgemäß zu unterhalten.

6.3 Bei Besitzwechsel an den geförderten Grundstücken und bei Nichteinhaltung der Unterhaltungsverpflichtung nach Nummer 6.2 sind die erhaltenen Zuwendungen durch

den Zuwendungsempfänger vorbehaltlich Nummer 6.4 vollständig zurück zu erstatten.

6.4 Nummer 6.3 ist nicht anzuwenden bei Besitzwechselfällen

- a) innerhalb von fünf Jahren, sofern der Zuwendungsempfänger eine Übernahme der eingegangenen Verpflichtungen durch den Besitznachfolger nachweist oder
- b) infolge von Flurbereinigungs- oder anderen öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren.

6.5 Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe ermöglicht wird.

6.6 Bei größeren Wegebauprojekten ist eine Aufteilung in getrennte Bauphasen zulässig; die Bewilligung erfolgt für jede Bauphase gesondert.

6.7 Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, können diese im unabwendbaren erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Notwendige planungsrechtliche Genehmigungen sind durch die Zuwendungsempfänger vor Baubeginn nachzuweisen.

7.2 Abweichend von Nummer 3.1 ANBest-P (private Antragsteller) wird in Anlehnung an § 3 Abs. 6 VOL Teil A bei Losen bis 500 Euro ohne Umsatzsteuer der Direktkauf zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (Vorlage der Marktrecherche mit Preisvergleichen von mindestens drei Anbietern).

7.3 Abweichend von Nummer 3.2 ANBest-P (private Antragsteller) gilt auch bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer Nummer 3.1 ANBest-P.

Teil C

Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, freiwilliger Landtausch, Flurbereinigung

1. Zuwendungszweck

Mit den Zuwendungen wird das Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes verfolgt. Die Zuwendungen werden für die Förderung der Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, dem freiwilligen Landtausch und der Flurbereinigung gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Verfahren nach dem Flurbereinigungs-

gesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen Naturhaushaltes.

2.1 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten und Ausführungskosten nach § 105 FlurbG.

2.1.1 Zu den Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) gehören alle allgemeinen und verfahrensbezogenen Untersuchungen, die der Durchführung der Flurneuordnung dienen.

2.1.2 Ausführungskosten sind:

- a) notwendige Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung,
- b) Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 FlurbG, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind,
- c) die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,
- d) Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz (einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems) sowie den Denkmalschutz durchgeführt werden,
- e) der Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile nach § 51 Abs. 1 FlurbG sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen oder Vorteile gedeckt sind,
- f) Ausgaben für den Landzwischenenerwerb in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie den Ankauf von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- g) Ausgaben für Vermessung (Messgehilfen, Ver- und Abmarkungsmaterial und anderes) und Wertermittlung der Grundstücke sowie den Teilnehmergemeinschaften entstandener Verwaltungs- und Öffentlichkeitsaufwand,
- h) Ausgaben der Teilnehmergemeinschaften für die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen, verfahrensbezogenen Angelegenheiten der Teilnehmer nach § 18 Abs.1 FlurbG und die bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie von den Teilnehmern aufzubringenden Betreuer- und Helfergebühren in Verfahren nach § 103a FlurbG,
- i) Maßnahmen zur Förderung der Landeskultur mit dem Ziel der Verbesserung von Bodenbeschaffenheit und Wasserhaushalt sowie Ressourcenschutz zum Erhalt der Kulturlandschaft und der Verbesserung der ländlichen Entwicklung.

2.2 Bei Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen innerhalb eines Flurneuordnungsverfahrens richtet sich die Förderung nach Abschnitt 2 Teil D.

2.3 Gegenstand der Förderung ist auch die Vergabe von Leistungen an Dritte (Vergabekosten) nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Flurbereinigungsgesetz für die Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und beim freiwilligen Landtausch die Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

3.2 Begünstigte sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten. Vertragspartner der Begünstigten sind geeignete Stellen nach § 53 Abs. 4 LwAnpG und § 99 Abs. 2 Satz 1 FlurbG, gemeinnützige Siedlungsunternehmen, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder andere Dienstleister.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die durch Beschluss angeordnet sind, und für Vorarbeiten nach Nummer 2.1.1, gewährt werden.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2 sind grundsätzlich auf die Förderung von Vorhaben in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen, Weilern, Gehöftgruppen und Einzelgehöften außerhalb der Gemeindegebiete Halle (Saale) und Magdeburg und in der Regel auf bebauten Ortslagen mit weniger als 10 000 Einwohnern beschränkt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung und Vergabemittel

5.1 Art der Zuwendungen und Vergabemittel

Art der Zuwendung: Projektförderung.

Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Art der Vergabe: Mittelzuweisung.

Art der Finanzierung: Vollfinanzierung.

Form der Mittel: Vergabemittel.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie für Vorarbeiten nach Nummer 2.1.1 ist von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten oder zu den anderen Aufwendungen als Verpflichtung verbleiben. Leistungen der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Abs. 2 LwAnpG sind keine Zuschüsse Dritter.

5.2.1.1 Die Förderhöhe der Ausführungskosten der Teilnehmergemeinschaften beträgt in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und in Verfahren nach den §§ 53 bis 64b LwAnpG 75 v. H. und bei Weinbergsflurbereinigungen 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder bei hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft eine Förderhöhe von 80 v. H. genehmigen. Zu den Flurbereinigungsverfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung gehört die Flächenbereitstellung für den Aufbau von Biotopverbundsystemen oder Verfahren mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt oder die Kulturlandschaft wie

- a) neue oder breitere Uferrandstreifen an Gewässern,
- b) Renaturierung und Bepflanzung von Bächen,
- c) Erhalten, Erweitern oder Neuschaffen von Teichen oder Tümpeln,
- d) Erhalten von Feuchtgebieten einschließlich ihrer Pufferzonen,
- e) Erhalten und Erweitern von Trockenrasen und Feldgehölzen oder
- f) Sichern von Hecken, Mauern, Böschungen und Streuobstwiesen.

5.2.1.2 Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines ILEK oder einer LES dienen, können die Fördersätze um 10 v. H. gegenüber den Fördersätzen von Nummer 5.2.1.1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erhöht werden.

Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten Gemeindeentwicklungs- oder Stadtentwicklungskonzeptes dienen, können den vorgenannten Zuschlag auf die Fördersätze von 10 v. H. nur erhalten, wenn die für die Aktualisierung des ILEK zuständige Stelle, in der Regel ein Landkreis, bestätigt, dass die vorgenannten Konzepte das ILEK fortschreiben und konkretisieren.

Die Förderhöhe von 85 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten darf bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht überschritten werden.

Ausnahmen von der maximalen Förderhöhe in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz bedürfen der Genehmigung der obersten Flurbereinigungsbehörde.

5.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen und Wegrainen,
- f) Flächenerwerb mit Ausnahme von Nummer 2.1.2 Buchst. f.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen nach Nummer 5.2.2 Buchst. a bis e im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde (zum Beispiel Naturschutz- oder Wasserbehörde) durchgeführt werden. Die Wirkungen des Flurneuordnungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Umfang der Förderung des Landzwischenenerwerbs ist auf höchstens 10 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Flurneuerordnungsverfahrens begrenzt.

5.2.3 Der Einsatz von Vergabemitteln für Maßnahmen nach Nummer 2.3 beträgt 100 v. H. Bei Vergabe von Leistungen an Dritte ist als Vertragsvoraussetzung der Nachweis über die Bestellung durch die obere Flurbereinigungsbehörde oder durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr oder die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde zu erbringen.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Betriebskosten,
- g) unbare Eigenleistungen,
- h) Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann oder wenn diese auf Eingangsleistungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, für den der Antragsteller die Durchschnittsatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Das Flurneuerordnungsprogramm dient der Steuerung der Flurneuerordnungsverfahren und ist unter Beachtung der finanziellen- und personellen Ressourcen des Landes von den Flurbereinigungsbehörden aufzustellen, mit der oberen Flurbereinigungsbehörde abzustimmen und durch die oberste Flurbereinigungsbehörde zu genehmigen. Darüber hinaus ist die Arbeitsgemeinschaft ländlicher Raum zu beteiligen.

Bei der Aufnahme von Flurbereinigungsverfahren und Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in das Flurneuerordnungsprogramm sind Auswahlkriterien anzuwenden.

6.2 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind abzuziehen:

- a) der Ausführungskostenanteil des Maßnahme- oder Unternehmensträgers nach § 86 Abs. 3 und § 88 Nr. 8 FlurbG,
- b) Leistungen Dritter für Arbeiten, die die Teilnehmergemeinschaften im Verfahren für sie ausführt,
- c) Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Durchführung des Verfahrens,
- d) Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- e) Gewinne aus Landzwischenenerwerb,
- f) Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffung oder Herstellung gefördert worden sind.

6.3 Folgende Leistungen sind unter anderem zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben nachweislich einsetzbar:

- a) Leistungen der Gemeinde für die Dorferneuerung,
- b) Leistungen der Naturschutzverwaltung für Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes,
- c) Kapitalbeträge nach § 40 Satz 3 FlurbG,
- d) Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzuges nach § 47 Abs. 1 Satz 2 FlurbG stammen,
- e) Zahlungen, die ihrer Zweckbestimmung nach, unter Anrechnung auf die vom Land bereitzustellenden Zuschüsse, gewährt werden (insbesondere regionale Förderprogramme, Zuschüsse der Wasserwirtschaftsverwaltung).

6.4 Vor der Aufklärung nach § 5 Abs. 1 FlurbG stellt die Flurneuerordnungsbehörde einen Voranschlag über die Kosten für die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die sonstigen der Teilnehmergemeinschaft zur Last fallenden Ausgaben im Verfahren auf. Die Flurbereinigungsbehörde setzt den für das Verfahren geltenden Fördersatz zum Zeitpunkt der Anordnung fest.

Übersteigen die ermittelten Kosten für die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die sonstigen der Teilnehmergemeinschaft zur Last fallenden Ausgaben im Verfahren 2 500 Euro je Hektar, hat sich die Flurbereinigungsbehörde von der oberen Flurbereinigungsbehörde die Angemessenheit der Kostenermittlung vor der Festsetzung des Fördersatzes bestätigen zu lassen.

6.5 Ausbaumaßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach der Feststellung oder der Genehmigung des Planes nach § 41 Abs. 1 FlurbG begonnen werden. Ausnahmen hiervon erteilt die obere Flurbereinigungsbehörde.

6.6 Die Nummern 6.4 und 6.5 gelten für Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sinngemäß.

6.7 Der Zulassung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde nach VV/VV-Gk zu § 44 LHO bedarf es nicht bei:

- a) Ausgaben, zu deren Leistung die Teilnehmergemeinschaft durch die Flurbereinigungsbehörde aufgefordert worden ist oder
- b) Ausgaben, die regelmäßig vor Beginn der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen anfallen, wie z. B. für Vermessung, Wertermittlung, Erarbeitung der Ausführungsplanung.

Teil D

Dorferneuerung und -entwicklung einschließlich touristischer Infrastruktur

1. Zuwendungszweck

Die Förderung zielt im Rahmen der Verbesserung der Agrarstruktur darauf ab, die Entwicklung ländlich geprägter Orte zu unterstützen. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die

ländlichen Regionen mit ihren Dörfern als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume im dezentralen Siedlungsgefüge zu erhalten und die Dörfer auf der Grundlage von Konzepten zu entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen integrierter Entwicklungsansätze oder einer aktuellen Dorfentwicklungsplanung sind Aufwendungen für die Dorfentwicklung ländlich geprägter Orte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz förderungsfähig.

2.1 Nach den Fördergrundsätzen der GAK sind die folgenden investiven Vorhaben der Dorfentwicklung einschließlich deren Vorbereitung und Begleitung durch Planer oder Sachverständige förderfähig:

- a) Aufwertung und Revitalisierung innerörtlicher Bereiche einschließlich Kauf bebauter Grundstücke durch die Gemeinden oder Abbruch von Gebäuden und Anlagen mit Folgeinvestitionen,
- b) Erhaltung und Gestaltung oder Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz,
- c) an den demografischen Wandel angepasste Erneuerung, auch Neubau der örtlichen Infrastruktur, zum Beispiel im Rahmen der Ortsgestaltung kleinere dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Verkehrsinfrastruktur, Wohnumfeld,
- d) Erhalt des ländlichen Kulturerbes, insbesondere der Erhalt ortsbildprägender in der Regel denkmalgeschützter Gebäude und Anlagen,
- e) Verbesserung und Entwicklung der öffentlich verwendeten touristischen Infrastruktur.

2.2 Außerhalb der GAK sind Vorhaben einschließlich deren Vorbereitung und Begleitung durch Planer oder Sachverständige förderfähig:

- a) Erhaltung und Gestaltung des Ortsbild prägender oder historisch wertvoller Kirchen und Kapellen, einschließlich dazu gehöriger Grundstücke und Gebäude durch Religionsgemeinschaften und wenn deren Eigenmittel zur Kofinanzierung der ELER-Mittel herangezogen werden können,
- b) der Neubau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen durch Gemeinden oder Gemeindeverbände,
- c) Innerörtliche Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen ohne konkrete Folgeinvestitionen durch Gemeinden oder Gemeindeverbände.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,

- b) Landankauf mit Ausnahme des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Betriebskosten,
- g) Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- h) Vorhaben, wenn eine Förderung nach anderen Teilen dieses Abschnitts oder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme unter Beteiligung eines EU-Fonds möglich ist,
- i) Vorhaben, die Investitionen in die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26. 10. 2012, S. 3) des jeweiligen Betriebes betreffen,
- j) Investitionen zur Erzeugung von Energie,
- k) Messen und Ausstellungen,
- l) Antiquitäten, Ausstellungsstücke, Möbel,
- m) Fahrzeuge, sonstige mobile Fahrzeugtechnik und Maschinen,
- n) Mietwohnungen in Neubauvorhaben,
- o) Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Kurhäusern, Erlebnisbädern sowie Alten- und Pflegeheimen,
- p) Investitionen in Handelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 Quadratmetern oder des Großhandels (insbesondere von Handelsketten und deren Tochterunternehmen),
- q) Errichtung und Ausbau von Campingplätzen,
- r) Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann oder wenn diese auf Eingangsleistungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, für den der Antragsteller die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet.
- s) Unbare Leistungen,
- t) Finanzierungskosten, Versicherungen sowie
- u) Beherbergungs- und Bewirtungskosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte,

- c) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- d) Religionsgemeinschaften als juristische Personen des öffentlichen Rechts (nur außerhalb der GAK).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 In Verbindung mit Abschnitt 1 Nr. 1.3 werden Vorhaben in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10 000 Einwohnern gefördert. Die Gemeinden und Ortsteile, die nicht in Tabelle 8.1-1 EPLR aufgeführt sind, haben weniger als 10 000 Einwohner und tragen ländlichen Charakter.

Die Ortsteile sind siedlungsstrukturell abgegrenzt, mit einem eigenen Namen versehen und wurden zu einem unbestimmten früheren Zeitpunkt in eine Gebietskörperschaft eingemeindet oder auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zusammengeschlossen und haben dennoch weiterhin ihren ländlich geprägten Charakter behalten. Für die Beurteilung, ob eine Gemeinde oder ein Ortsteil weniger als 10 000 Einwohner hat, ist der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend.

In Gemeinden und Ortsteilen, die in einem Programm der Städtebauförderung sind, können Vorhaben außerhalb eines städtebaulichen Sanierungsgebietes gefördert werden.

4.2 Vorhaben der Dorfentwicklung nach den Nummern 2.1 und 2.2, die außerhalb eines integrierten Konzeptes (ILEK oder LES) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Gemeinden oder Dörfer (zum Beispiel integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Gemeindeentwicklungskonzepte oder aktuelle Dorfentwicklungsplanungen) ausgewählt werden. Aus diesen müssen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen. Die Erforderlichkeit des Vorhabens für die Erreichung der Entwicklungsziele des Konzeptes muss nachvollziehbar abgeleitet werden können.

4.3 Vorhaben zur Verbesserung und Entwicklung der touristischen Infrastruktur nach Nummer 2.1 Buchst. e werden nur bei Vorliegen eines touristischen Konzeptes gefördert, in welches das Vorhaben sinnvoll eingepasst werden kann. Den Anträgen ist eine Stellungnahme des regionalen Tourismusverbandes zum beabsichtigten Vorhaben beizufügen.

4.4 Vorhaben privater Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. c können gefördert werden, wenn durch das Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes gestärkt wird oder ein gemeinschaftliches Interesse an der Umsetzung besteht und das Ergebnis ortsbildverträglich ist. Ein gemeinschaftliches Interesse besteht insbesondere bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten Entwicklungskonzeptes gemäß Nummer 4.3 dienen oder wenn das Vorhaben zur Verbesserung des Ortsbildes (Ensemblebildung) beiträgt.

4.5 Es werden nur Vorhaben gefördert deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Bei investiven Vorhaben von

Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden von mehr als 25 000 Euro ist eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde für eine Zuwendung erforderlich. Ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben entsprechend veranschlagt ist, gilt als positive Stellungnahme.

4.6 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet werden.

4.7 Gefördert wird die kleine Infrastruktur, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung verbessert und deren Gesamtinvestitionsvolumen maximal 3 Millionen Euro netto und bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. e maximal 200 000 Euro betragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. a und b bis zu 65 v. H., höchstens 350 000 Euro,
- b) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 Buchst. c und d bis zu 35 v. H., höchstens 50 000 Euro.

5.3 Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines ILEK oder einer LES dienen, können die Fördersätze um bis zu 10 v. H. gegenüber den Fördersätzen von Nummer 5.2 erhöht werden. Ein Bonus auf die Fördersätze von Nummer 5.2 für LEADER-Vorhaben außerhalb des finanziellen Planungsbudgets wird nur gewährt, wenn diese ein ILEK umsetzen.

Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten Gemeindeentwicklungs- oder Stadtentwicklungskonzeptes dienen, können den vorgenannten Zuschlag auf die Fördersätze von bis zu 10 v. H. nur erhalten, wenn die für die Aktualisierung des ILEK zuständige Stelle, in der Regel ein Landkreis, bestätigt, dass die vorgenannten Konzepte das ILEK fortschreiben und konkretisieren.

5.4 Bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 v. H. der Ausgaben gewährt werden.

5.5 Bei der Gewährung der Zuwendung an ein Unternehmen oder für ein Vorhaben, bei dem eine wirtschaftliche Tätigkeit marktmäßig angeboten wird, sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten. Der Gesamtwert der einem Zuwendungsempfänger gewährten

De-minimis-Beihilfe darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

5.6 Die Höchstbeträge dürfen im Geltungszeitraum für denselben Verwendungszweck und für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden. Objekte in diesem Sinne können auch abgrenzbare Gebäudeteile zum Beispiel bei einem Vierseithof jede Seite sein. Erfüllt ein Objekt die Voraussetzungen zur Förderung nach mehreren Buchstaben der Nummern 2.1 oder 2.2, so können hierfür nach aktenkundiger Begründung für diesen Einzelfall die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden.

5.7 Die für private Antragsteller geltenden Höchstbeträge nach Nummer 5.2 Buchst. b können für junge Familien, die die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum beantragen, um 5 000 Euro je Kind und Vorhaben erhöht werden. Das geförderte Wohneigentum ist nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung für mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz des Zuwendungsempfängers beizubehalten.

Als junge Familie gilt ein Zuwendungsempfänger mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren, für das der Zuwendungsempfänger, der Ehepartner oder der Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zum Zeitpunkt der Antragstellung den Erhalt von Kindergeld nachweist.

5.8 Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 1 000 Euro, bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden mindestens 5 000 Euro betragen.

5.9 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für die Umsetzung der Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 notwendig sind. Die Notwendigkeit umfasst Ausgaben für die Vorbereitung, Steuerung und Durchführung. Die Durchführung schließt Ausgaben für die zugehörigen Planungsleistungen, im Zusammenhang mit erforderlichen Genehmigungen etwa des Denkmalschutzes erteilte Auflagen und für die Einhaltung der Publizitätsvorschriften ein.

Die Ausgaben für Vorarbeiten, das heißt vorbereitende oder begleitende Untersuchungen, Zweckforschungen, Folgeabschätzungen, Erhebungen, die für die zukünftige Umsetzung des investiven Vorhabens benötigt werden, sind nur zuwendungsfähig, wenn die jeweils geltenden Vergabevorschriften beachtet wurden. Die vorhabenbezogenen Planungs- und Betreuungskosten werden nur bis zur Höhe von 10 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben (nach Verwendungsnachweisprüfung) anerkannt.

Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie über eine Bank oder ein Kreditinstitut abgewickelt wurden. Barzahlungen werden nicht akzeptiert.

In Eigenleistung verbautes Material kann berücksichtigt werden, wenn es auf Rechnung erworben wurde und der Nachweis, zum Beispiel durch die Bestätigung einer ausgebildeten Fachkraft, erbracht wird, dass die Baumaßnahme fachgerecht ausgeführt wurde.

Der Erwerb von bebauten Grundstücken ist nur im Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben und bis zu einem Anteil des Grundstückskaufs (Kaufpreis ohne Nebenkosten) an den zuwendungsfähigen Gesamtaus-

gaben des Vorhabens von maximal 10 v. H. förderfähig. Die Angemessenheit des Kaufpreises ist durch ein unabhängiges Wertgutachten nachzuweisen.

Der Verkauf eines nach Nummer 2.2 Buchst. c geförderten Grundstücks ist innerhalb der Zweckbindungsfrist zulässig, wenn

- a) das Bewilligungsverfahren einschließlich Verwendungsnachweisprüfung vollständig abgeschlossen ist,
- b) die Verkaufsabsicht mindestens zwei Wochen vor dem Notartermin bei der Bewilligungsbehörde angezeigt wird und die Bewilligungsbehörde dem Verkauf zustimmt und
- c) der Käufer sich gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich verpflichtet die Nebenbestimmungen des Förderbescheides anzuerkennen und einzuhalten.

Eine Verrechnung des Kaufpreises mit der Förderung erfolgt nicht, wenn

- a) der Verkauf der Revitalisierung oder Aufwertung innerörtlicher Bereiche dient oder
- b) der Kaufpreis nach Abzug aller Kosten den Betrag der Förderung nicht übersteigt.

Dies gilt nicht im Falle eines geförderten Grundstückserwerbs. Die Fördersumme für den Grundstückserwerb ist bei einem Verkauf vollständig zurückzuzahlen.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Fördermaßnahmen sind die Barrierefreiheit gemäß § 13 des BGG LSA und die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Abweichend von Nummer 3.1 ANBest-P (private Antragsteller) wird in Anlehnung an § 3 Abs. 6 VOL Teil A bei Losen bis 500 Euro ohne Umsatzsteuer der Direktkauf zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (Vorlage der Marktrecherche mit Preisvergleichen von mindestens drei Anbietern).

Abweichend von Nummer 3.2 ANBest-P (private Antragsteller) gilt auch bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer Nummer 3.1 ANBest-P.

7.2 Vorhaben sind durch die Bewilligungsbehörden, soweit zulässig, zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich so miteinander und mit anderen Vorhaben abzustimmen und zu verknüpfen, dass Effizienz und Effektivität der Förderung erhöht und die mit der Förderung beabsichtigten Wirkungen verbessert werden. Das betrifft insbesondere Vorhaben und Projekte, die nach diesen Richtlinien sowie nach anderen Richtlinien, Programmen und Planungen des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft für die verschiedenen Bereiche durchgeführt oder gefördert werden.

Bei der Abstimmung, Verknüpfung und Verzahnung von Vorhaben und Projekten ist zu gewährleisten, dass Doppelförderungen ausgeschlossen werden.

Vor der Bewilligung eines besonders innovativen Vorhabens mit einem Fördersatz von mehr als 75 v. H. ist die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes einzuholen.

7.3 Empfänger einer Zuwendung ist in der Regel der Eigentümer. Antragsteller mit gleichwertigen Nutzungsrechten können gefördert werden, wenn die Nutzungsbeziehung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben ist und die Zustimmung des Eigentümers zum Vorhaben und zum Antrag auf Förderung vorgelegt wird. In den Fällen, in denen Eigentümer und Zuwendungsempfänger nicht identisch sind, sind grundsätzlich für erforderlich werdende Erstattungsansprüche und sich daraus ergebende Zins- und Kostenforderungen werthaltige Sicherheiten zu stellen. Art und Höhe der zu leistenden Sicherheiten werden im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörden im Zuwendungsbescheid festgelegt. In Frage kommen Schuldbeteiligungen der Gesellschafter, Grundschulden, Sicherungsübereignungen oder Forderungsabtretungen. Für Zuwendungen an Nutzungsberechtigte in Höhe von mehr als 25 000 Euro sind immer werthaltige Sicherheiten zu verlangen.

7.4 Vorhaben der Dorferneuerung und -entwicklung sind schwerpunktmäßig im innerörtlichen Bereich (Ortszentrum) durchzuführen, insbesondere zur Revitalisierung der Ortskerne. Dabei sind der Bedarf, die Zweckmäßigkeit und die demografische Entwicklung zu beachten. Vorhaben zur Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung sollen vorrangig in solchen Gemeinden oder Ortsteilen gefördert werden, die entsprechend der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplans in der Regel als Grundzentrum über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung im ländlichen Raum übernehmen.

7.5 Die Bewilligungsbehörden können vom Zuwendungsempfänger verlangen, dass er die Tragfähigkeit der Folgekosten eines Vorhabens in geeigneter Form nachweist. Auf Anforderung hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens zu erbringen.

7.6 Die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. c und d reichen ihre Anträge auf Förderung über die Gemeinde bei der Bewilligungsbehörde ein.

Die Gemeinde nimmt zu dem Vorhaben Stellung. Aus der Stellungnahme der Gemeinde soll hervorgehen, ob

- a) eine den Anforderungen von Nummer 4.3 entsprechende Dorfentwicklungsplanung vorhanden ist,
- b) das Vorhaben eine Dorfentwicklungsplanung umsetzt,
- c) das Vorhaben zur Umsetzung eines integrierten Entwicklungskonzeptes beiträgt und
- d) über das Interesse des Antragstellers hinaus ein öffentliches, gemeindliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht (z. B. weil das Vorhaben ein gemeindliches Projekt sinnvoll ergänzt, es der dörflichen Entwicklung dient oder weil es ein Teil eines für das Ortsbild wesentlichen Ensembles ist).

Vorhaben, deren Förderung auf der Grundlage einer veralteten Dorfentwicklungsplanung beantragt wurde oder die die Anforderungen nach Nummer 4.5 nicht erfüllen, sind nicht förderfähig.

Des Weiteren stellt die Gemeinde in ihren und den Anträgen privater Zuwendungsempfänger verbindlich fest, ob das Vorhaben innerhalb eines städtebaulichen Sanierungsgebietes durchgeführt werden soll. Wenn ja, prüft und erklärt die Gemeinde in ihrer Stellungnahme, ob das Vorhaben auch städtebaulichen Zielen dient. In Zweifelsfällen ist das Landesverwaltungsamt, Referat für Städte- und Wohnungsbauförderung zu beteiligen. Vorhaben innerhalb eines städtebaulichen Sanierungsgebietes, die städtebaulichen Zielen dienen, sind nicht förderfähig.

7.7 Die Stichtage für die Antragstellung sind der 1. 3. und der 1. 7. jeden Jahres. Maßgeblich für die Einhaltung des Stichtages ist der Poststempel der zuständigen Bewilligungsbehörde. Am jeweiligen Stichtag unvollständige Anträge werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Die Bewilligungsbehörden entscheiden im eigenen Ermessen, ob Anträge die am 1. 3. unvollständig sind bis zum nächsten Stichtag vervollständigt werden können. Am 1. 7. unvollständige Anträge sind abzulehnen. Die Bewilligungsbehörden entscheiden im eigenen Ermessen, ob sie für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. a vor den Stichtagen ein Vorverfahren durchführen.

7.8 Die Bewilligungsbehörden entscheiden über die Anträge auf ELER-Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinien und unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum und den von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien. Die Einzelheiten zum Auswahlverfahren werden in einem gesonderten Erlass bekanntgegeben.

7.9 Die Bewilligungsbehörde kann prüfen und entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt, ob zur Durchführung der Dorferneuerung und -entwicklung in einem Ort ein Flurneuordnungsverfahren einzuleiten ist oder die Dorferneuerung und -entwicklung in ein Flurneuordnungsverfahren integriert wird.

7.10 Gemeinnützige Verbände, Vereine oder andere gemeinnützige Antragsteller haben mit dem Antrag ihre Satzung, den aktuellen Nachweis über die Gemeinnützigkeit und den Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.

7.11 De-minimis-Beihilfen dürfen erst gewährt werden, nachdem das betroffene Unternehmen den Nachweis erbracht hat, dass der Höchstbetrag gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 nicht überschritten wird.

Die Aufzeichnungen, die alle Informationen enthalten müssen, dass die Voraussetzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten wurden, sind ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe zehn Steuerjahre aufzubewahren.

Teil E
Sportstättenbau mit überwiegend
nicht schulischer Nutzung

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Entwicklung einer bedarfsgerechten Sportstätteninfrastruktur, um notwendige Voraussetzungen für den Breiten-, Behinderten und Gesundheitssport sowie für den Leistungssport zu schaffen, für die

unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung der Region eine nachhaltige Bestandssicherheit von zwölf Jahren nachgewiesen werden kann. Die Förderung soll dazu beitragen, das dörfliche Gemeinschaftsleben und die Bindung der Bürger an ihren heimatlichen Lebensraum sowie ihr selbstverantwortliches Handeln zu stärken.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Sportstätten im Sinne dieser Richtlinien sind Sporthallen, Sportfreianlagen, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Multifunktionsräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. Sportstätten außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht Gegenstand der Förderung.

2.2 Förderfähig sind folgende Maßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung nachzuweisen sind:

- a) Sanierung von bestehenden Sportstätten, einschließlich Modernisierung, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien,
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,
- c) Umwidmung bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung sowie
- d) Neubau von Sportstätten.

2.3 Die Ausstattung der Sportstätten kann als Erstaussstattung gefördert werden, soweit dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und diese Bestandteil der Baumaßnahme ist.

2.4 Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport stattfindet, sind nicht förderfähig.

2.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Investitionen, einschließlich zugehöriger Planungsleistungen,
- b) Dienstleistungen Dritter zur Planung und Beratung, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben notwendig sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) rechtsfähige und als gemeinnützig anerkannte Amateursportvereine gemäß § 3 Abs. 1 SportFG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10 000 Einwohnern.

Die Gemeinden und Ortsteile, die nicht in Tabelle 8.1-1 EPLR aufgeführt sind, haben weniger als 10 000 Einwohner und tragen ländlichen Charakter.

Die Ortsteile sind siedlungsstrukturell abgegrenzt, mit einem eigenen Namen versehen und wurden zu einem unbestimmten früheren Zeitpunkt in eine Gebietskörperschaft eingemeindet oder auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zusammengeschlossen und haben dennoch weiterhin ihren ländlich geprägten Charakter behalten. Für die Beurteilung, ob eine Gemeinde oder ein Ortsteil weniger als 10 000 Einwohner hat, ist der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend.

4.2 Vorhaben die außerhalb eines integrierten Konzeptes (ILEK oder LES) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Gemeinden oder Dörfer (zum Beispiel integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Gemeindeentwicklungskonzepte oder aktuelle Dorfentwicklungsplanungen) ausgewählt werden, aus denen die geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung hervorgehen. Die Erforderlichkeit des Vorhabens für die Erreichung der Entwicklungsziele des Konzeptes muss nachvollziehbar abgeleitet werden können. Ist das beantragte Vorhaben nicht Bestandteil eines solchen Konzeptes, ist die Vorlage eines Demografiechecks Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung.

4.3 Die Sportstätte darf nur Amateursportvereinen und ihren Mitgliedern offenstehen. Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten, die die Sportstätte kostenlos nutzen dürfen, sind unbedenklich. Die kommerzielle Nutzung der Sportstätte ist nicht erlaubt.

4.4 Die Planungsunterlagen sind unter Beachtung der baulichen Anforderungen, die nach Baurecht, DIN- oder Europeanormen oder anderen technischen Regelwerken, insbesondere der Sportfachverbände, zwingend vorgeschrieben sind, zu erstellen.

4.5 Bei der Umsetzung aller Vorhaben im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich auf die Barrierefreiheit gemäß § 13 BGG LSA zu achten. Die Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum barrierefreien Bauen sind einzuhalten.

4.6 Eine energiesparende Maßnahme im Sinne von Nummer 2.2 Buchst. a ist dann anzunehmen, wenn die Wärmedurchgangskoeffizienten (U_{max}-Werte) gemäß Anlage 3 EnEV unterschritten werden.

Die Erfüllung dieser Vorgabe ist durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Energieberaters nachzuweisen.

4.7 Es werden nur Vorhaben gefördert, für die der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. die relevanten Daten des Antragstellers für die Anwendung der Auswahlkriterien bei der Vorhabenauswahl bestätigt hat.

4.8 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) unbare Eigenleistungen,
- b) Sportstätten und Ausstattungen, die dem kommerziellen Sport dienen oder die gewerbsmäßig betrieben werden,

- c) Erwerb und die Bereitstellung von Grundstücken (Kostengruppe 100 der DIN⁸ 276),
- d) öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220 der DIN 276),
- e) nicht öffentliche Erschließung (Kostengruppe 230 der DIN 276),
- f) Aufbringung von Eigenmitteln (Kostengruppe 760 der DIN 276),
- g) „Kunst am Bau“ (Kostengruppe 620 der DIN 276),
- h) Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710 der DIN 276),
- i) Kraftfahrzeugstellplätze über dem Bedarf, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist,
- j) Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, zum Beispiel Gaststätten, Küchen, medizinische Bäderabteilungen, Saunen, Wohnungen für Hausmeister,
- k) Multifunktionsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des Sports hinausgehen,
- l) Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen,
- m) Ersatzbeschaffungen der geförderten Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist,
- n) Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann.
- o) Betrieb und die Unterhaltung der Sporteinrichtungen,
- p) Pflege und Unterhaltung von Pflanzungen,
- q) Möbel (Schränke, Tische, Stühle und ähnliches).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.

Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuwendungen bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt mindestens 1 000 Euro, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden mindestens 5 000 Euro und jeweils höchstens 100 000 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

6.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden. In geeigneten Fällen kann die Bewilligungsbehörde eine kürzere Zweckbindungsfrist festlegen. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des vorgenannten Zeitraumes jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

6.3 Für den Fall, dass es sich um einen Antragsteller gemäß Nummer 3 Buchst. b handelt und sich das Grundstück, auf dem sich die zu fördernde Sportstätte befindet, im Eigentum der Gemeinde steht, hat der Antragsteller eine Erklärung der Gemeinde vorzulegen, in der sich diese verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Zweckbindung (z. B. wegen Insolvenz des Vereins), weiterhin eine demwendungszweck entsprechende Nutzung der Sportstätte zu ermöglichen. Die Gemeinde haftet nicht dafür, dass ihr dies, z. B. in Ermangelung geeigneter Nutzer, trotz ihres ernsthaften und nachweisbaren Bemühens nicht möglich ist.

6.4 Im Rahmen der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.2 Satz 1 kann eine geförderte Sportstätte frühestens fünf Jahre nach der Bewilligung mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Nebenbestimmungen, die der Bewilligung zugrunde liegen, schriftlich anerkennt. Die Maßnahme und die Verwendungsnachweisprüfung, einschließlich der sich daraus gegebenenfalls ergebenden Erstattungs- und Zinsansprüche der Bewilligungsbehörde, müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Abweichend von Nummer 3.1 ANBest-P (private Antragsteller) wird in Anlehnung an § 3 Abs. 6 VOL Teil A bei Losen bis 500 Euro ohne Umsatzsteuer der Direktkauf zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (Vorlage der Marktrecherche mit Preisvergleichen von mindestens drei Anbietern).

Abweichend von Nummer 3.2 ANBest-P (private Antragsteller) gilt auch bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer Nummer 3.1 ANBest-P.

7.2 Der Antrag auf Förderung ist bis zum 30. 9. des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für die Beantragung von Fördermitteln für das Jahr 2016 sind die Anträge sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinien bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.3 Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Formblatt „Auswahlkriterien“ mit Bestätigung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.,
- b) gegebenenfalls Formblatt Demografiecheck⁹,
- c) Nachweis der Eigentumsverhältnisse oder der Nutzungsberechtigung (Grundbuchauszug, Nutzungs- oder

⁸ Im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig niedergelegt.

⁹ www.elaisa.sachsen-anhalt.de

Pachtvertrag); gegebenenfalls Erklärung der Gemeinde gemäß Nummer 6.3 Satz 1,

- d) gegebenenfalls Nachweis der Energieeinsparung und Nachweis der Qualifikation des Energieberaters,
- e) Bescheinigung der Finanzverwaltung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug,
- f) Vorbescheid zur Bauanfrage oder Baugenehmigung und sonstige Genehmigungen (zum Beispiel wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, denkmalrechtliche),
- g) Baugrundgutachten und ingenieurgeologisches Gutachten (bei Neubauten von Sportstätten),
- h) bei denkmalgeschützten Gebäuden: Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde,
- i) Bau- oder Raumprogramm für den beantragten Förderumfang (Raumnummer, Funktionsbezeichnung oder Fläche),
- j) Übersicht zur Sportstättennutzung (z. B. Hallenbelegungsplan und Darstellung der Auslastung; Wochenzeitplan für Montag bis Sonntag ab sieben Uhr); gegebenenfalls Nutzungs- oder Kooperationsvereinbarungen.

7.4 Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens können von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen abgefordert werden.

7.5 Zusätzlich zu den in Nummer 7.3 genannten Unterlagen haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. a haushaltsbegründende Unterlagen (Beschluss zur Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung des Antragstellers, Auszug aus dem genehmigten Haushaltsplan für das laufende Jahr oder Haushaltsauszüge betreffend die eingestellten Mittel) für die Einzelmaßnahme vorzulegen.

7.6 Zusätzlich zu den in Nummer 7.3 genannten Unterlagen haben Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. b folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Vereinsregisterauszug mit Vereinsdaten, Vertretungsberechtigung und Kopie der eingetragenen Satzung,
- b) endgültiger Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer,
- c) Nachweis des Eigenanteils in entsprechender Höhe,
- d) Nachweis nach Nummer 7.5, sofern sich eine Kommune an der Finanzierung beteiligt.

7.7 Die Regelungen entsprechend Nummer 4.3 und die Sicherstellung, dass die Schulen die Sportstätten nicht überwiegend nutzen, sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7.8 Ergänzend zu Abschnitt 1 Nr. 5.5 gilt: Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis grundsätzlich sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (vergleiche Nummer 6.1 ANBest-P/ANBest-Gk). Bereits im Rahmen der ELER-Verwaltungskontrolle eingereichte und geprüfte Belege müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Abschnitt 3
Sprachliche Gleichstellung, Inkrafttreten

1. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

22102

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Waldumwelt- und -klimadienleistungen und der Erhaltung der Wälder (Richtlinie Waldumweltmaßnahmen)

RdErl. des MLU vom 28. 8. 2015 – 42.1-64033

1. Rechtsgrundlagen, Zweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABI. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung